

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/5060**

Alle Abgeordneten

24. April 2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2026-
0000040

Kerstin Peters

Telefon 0211 837-2761

Telefax 0211 837-2200

Kerstin.peters@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schäffer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes NRW**

„Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

03/2026“

Sitzung des Integrationsausschusses am 29. April 2026

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.03.2026. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. Zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2026	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	1.583	7.437
Februar	1.325	6.340
März	1.349	6.459
Summe	4.257	20.236

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylbeantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2026	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.841	979	272
Februar	1.649	853	225
März	1.827	812	305
Summe	5.317	2.644	802

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und März 2026 beläuft sich auf insgesamt 20.236 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Afghanistan	5.095	25,2
2	Syrien	2.795	14,0
3	Türkei	1.651	8,2
4	Somalia	1.070	5,3
5	Irak	607	3,0
6	Ungeklärt	563	2,8
7	Russische Föderation	493	2,4
8	Vietnam	477	2,4
9	Iran	442	2,2
10	Eritrea	427	2,1
11	Algerien	412	2,0
12	Georgien	387	1,9
13	Guinea	317	1,6
14	China	300	1,5
15	Nigeria	292	1,4
16	Venezuela	267	1,3
17	Pakistan	234	1,2
18	Aserbaidshan	216	1,1
19	Libyen	204	1,0
20	Marokko	187	1,0

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und März 2026 beläuft sich auf insgesamt 4.257 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Afghanistan	853	20,0
2	Syrien	939	19,7
3	Türkei	369	8,7
4	Somalia	289	6,8
5	Irak	264	6,2
6	Guinea	159	3,7
7	Iran	110	2,6
8	China	106	2,5
9	Angola	104	2,4
10	Aserbaidtschan	103	2,4
11	Eritrea	82	1,9
12	Ghana	79	1,9
13	Nigeria	77	1,8
14	Ungeklärt	67	1,6
15	Kongo, Demokratische Republik	65	1,5
16	Russische Föderation	58	1,4
17	Libanon	56	1,3
18	Kosovo	47	1,1
19	Georgien	42	1,0
20	Serbien	40	0,9

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2026	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	2.400	4.300
Februar	2.000	4.000
März	2.000	4.200

Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.03.2026) werden 26.311 Plätze aktiv betrieben, davon 5.250 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 21.061 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.03.2026 waren insgesamt 9.839 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 37 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 26 % und die ZUE/NU zu 40 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.03.2026	Aktive Kapazität
EAE (6)	5.250
Arnsberg	1.200
Bochum	400
Unna	1.000
Detmold	850
Bielefeld	850
Düsseldorf	2.200
Essen	600
Mönchengladbach	1.600
Köln	800
Köln	800
ZUE (32)	16.735
Arnsberg	3.500
Dortmund-West	400
Hamm	600
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	800
Werl	200
Wickede	400
Detmold	1.795
Bad Driburg	500
Borgentreich	400
Herford	600
Lage	295
Düsseldorf	4.300
Düsseldorf	500

Neuss	800
Ratingen	400
Rees I	160
Rees II	200
Rheinberg	500
Viersen	400
Weeze I	600
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	5.656
Bonn	1.000
Düren	1.300
Euskirchen	500
Leverkusen	460
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	1.376
Münster	1.484
Dorsten	250
Ibbenbüren	500
Marl	234
Münster	500
Gesamt Landeseinrichtungen (38)	21.985

Stand 31.03.2026	Aktive Kapazität
NU (16)	4.326
Arnsberg	350
Dortmund-Ost	350
Finnentrop	0
Hagen	0
Selm	0
Detmold	330
Gütersloh II	330
Düsseldorf	1.933
Düsseldorf	400
Krefeld	400
Ratingen	400
Remscheid	400
Wuppertal	333

Köln	360
Alfter	360
Münster	1.353
Gladbeck I	155
Gladbeck II	150
Lüdinghausen	248
Schöppingen	400
Haltern am See	400

Die Landesregierung und das federführende Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beobachten die Entwicklungen im Fluchtgeschehen kontinuierlich. Vor diesem Hintergrund garantiert die Landesregierung die derzeitige Platzzahl im Landessystem, um auch zukünftig die Kommunen zu unterstützen und entlasten und auf mögliche Anstiege der Geflüchtetenzahlen reagieren zu können. Insgesamt stehen damit dauerhaft 35.000 Plätze zur Verfügung, von denen 28.000 Plätze aktiv und 7.000 als Standby-Plätze vorgehalten werden. Letztere können jederzeit in kurzer Zeit „aktiv“ gestellt und genutzt werden. Damit steht ein dauerhaft gut ausgebautes System zur Verfügung. Das Land setzt darüber hinaus die bundesgesetzlich verankerten Instrumente der Wohnverpflichtung um, so dass Kommunen weiter entlastet werden.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.04.2026:

Die NU Düsseldorf-Süd wird mit Ablauf des 30.04.2026 geschlossen. Voraussichtlich zum 27.04.2026 wird die ZUE Dülmen mit 450 Plätzen den Betrieb aufnehmen.

Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.03.2026 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 31.03.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	9.456	
bis zu einem Monat	813	9
bis zu zwei Monaten	760	8
bis zu drei Monaten	806	9
bis zu vier Monaten	722	8
bis zu fünf Monaten	773	8
bis zu sechs Monaten	472	5
länger als sechs Monate	944	10
länger als neun Monate	793	8
länger als zwölf Monate	3.373	35

Fluchtgemeinschaft Stand 31.03.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	9.456	
Familie mit Kindern	1.268	13
Frau mit Kindern	747	8
Frau ohne Kinder	1.752	19
Mann mit Kindern	60	1
Mann ohne Kinder	5.042	53
Divers ohne Kinder	8	0
Paar ohne Kinder	559	6
Sonstige	16	0
Unbekannt ohne Kinder	4	0

Zusammensetzung der Geflüchteten in den Landeseinrichtungen

- Von den zum Stichtag 31.03.2026 in den Landeseinrichtungen untergebrachten zuweisungsfähigen Asylsuchenden stammen ca. 51 % aus Herkunftsländern mit einer guten Anerkennungs-/Bleibeperspektive bzw. schlechter Rückführungsperspektive (Syrien, Afghanistan, Iran, Irak).

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

- Zu der Situation bezüglich des Herkunftslandes Syrien wird auf die Informationen in der Fußnote verwiesen⁴.
- Lediglich 7 % der Geflüchteten stammen aus sog. sicheren Herkunftsländern, das sind zum benannten Stichtag 667 Personen. Darunter befanden sich mit einem Anteil von 59 % minderjährige Geflüchtete mit ihren sorgeberechtigten Familienangehörigen (391 Personen). Dieser Personenkreis wird unabhängig vom Stand des Asylverfahrens spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zugewiesen.
- Von den übrigen Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern (alleinreisende Frauen und Männer, Paare ohne Kinder) befanden sich zum Stand 31.03.2026 96 Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern mit einer Verweildauer von länger als 6 Monaten in den Landeseinrichtungen.

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch

⁴ Quelle BAMF: Aktuell sind beim BAMF bundesweit etwa 39.000 Asylverfahren syrischer Antragsteller anhängig. Zudem: Seit Anfang Dezember 2024 hat das BAMF aufgrund der volatilen Lage in Syrien Entscheidungen und Widerrufsverfahren von Asylantragstellenden aus Syrien bis auf Weiteres aufgeschoben, soweit es auf die Lage in Syrien ankommt. Das BAMF entscheidet seit September 2025 neben Asylverfahren von Straftätern und Gefährdem auch Verfahren aus der Gruppe der jungen, arbeitsfähigen, allein reisenden Männer. Außerdem werden Asylverfahren entschieden, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten nach § 24 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) abgelaufen ist sowie Verfahren, in denen das BAMF aufgrund des Erfolgs einer Untätigkeitsklage durch ein Verwaltungsgericht zur Entscheidung verpflichtet wurde. Ob und wann die Entscheidungstätigkeit im Übrigen wieder aufgenommen werden kann, muss weiterhin aufgrund der konkreten Situation entschieden werden.

aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 31.03.2026 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	1.247	
von 0 bis unter 6 Jahren	448	36
von 6 bis unter 18 Jahren	799	64

Verweildauer Minderjährige Stand 31.03.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	1.247	
bis zu einem Monat	256	21
bis zu zwei Monaten	212	27
bis zu drei Monaten	233	19
bis zu vier Monaten	232	19
bis zu fünf Monaten	245	20
bis zu sechs Monaten	55	4
länger als sechs Monate	14	1
länger als neun Monate	0	0
länger als zwölf Monate	0	0

Zum Stichtag 31. März 2026 waren 14 Minderjährige länger als 6 Monate in Landes-einrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 31.03.2026 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Die einzelnen Fallgestaltungen werden mit den beteiligten Stellen durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg aktuell geklärt und zeitnah zugewiesen bzw. zurückgeführt.

Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthG)

Vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 wurden insgesamt 3.922 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2026	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.426
Februar	1.259
März	1.237
gesamt	3.922

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2026

Vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 wurden insgesamt 1.595 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12a AufenthG vorgenommen:

2026	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	372	156	528
Februar	257	124	381
März	480	206	686
gesamt	1.109	486	1.595

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2026

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Die Zugänge sowie die Tageszugänge in der LEA sind auf

einem konstant mittleren zweistelligen Niveau. Die Zuweisung erfolgt daher weiterhin nach Steuerungserlass.

VI. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (BAMF)	über REAG/GARP (BAMF)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
28.02.2025	3.875	833	21,5	1.885	303	16,07
28.02.2026	3.005	667	22,2	737*	392*	14,32*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 28.02.2026 waren 235.485 Personen bundesweit und 52.744 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 22,40 %.

Zum Stichtag 28.02.2026 waren 194.131 Personen bundesweit und 44.168 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 22,75 %.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontakt-

aufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland vorübergehenden Schutz erhalten haben, gelten zum überwiegenden Teil bis zum 4. März 2027 fort. Dies gilt jedoch nicht für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG von nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Titelinhabern, die sich am 24. Februar 2022 nur auf Grundlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels in der Ukraine aufgehalten haben. Diese Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind zum 4. März 2025 erloschen.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen. Seit Mai 2025 war Nordrhein-Westfalen in der Überquote bei dem FREE-System. Dadurch verblieben Geflüchtete aus der Ukraine nur in Ausnahmefällen in Nordrhein-Westfalen, in der Regel wurden diese in andere Länder umverteilt. Seit dem 09.02.2026 ist Nordrhein-Westfalen wieder in der Aufnahmeverpflichtung.

2026	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	1.307	9.900
Februar	1.647	8.889
März	1.352	9.152

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landes- erstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2026	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	428	39	389
Februar	447	403	44
März	581	580	1
Summe	1.456	1.022	434

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 29.03.2026 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 274.329 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen.

Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu. Nach einer Phase der „Übererfüllung“ bei der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine befindet sich Nordrhein-Westfalen seit dem 09.02.2026 wieder in der Aufnahmeverpflichtung für die Personengruppe.

Vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 wurden insgesamt 1.003 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2026	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	51
Februar	348
März	604
gesamt	1.003

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2026

Zum Stichtag 31.03.2026 waren 319 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2025 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 88.930 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.